

# Wirtschaftssatzung

# der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau für das Geschäftsjahr 2010

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau hat am 30.11.2009 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBI I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 7 des Vierten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBI.I, S. 2418) für das Geschäftsjahr 2010 (01.01.2010 bis 31.12.2010) folgende Wirtschaftssatzung beschlossen:

# I. Wirtschaftsplan

#### Der Wirtschaftsplan wird

1. in der Plan–GuV		
mit der Summe der Erträge	in Höhe von	14.627.400 Euro
mit der Summe der Aufwendungen	in Höhe von	13.777.400 Euro
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung	in Höhe von	850.000 Euro
2. im Finanzplan		
mit der Summe der Investitionseinzahlungen	in Höhe von	0 Euro
mit der Summe der Investitionsauszahlungen	in Höhe von	710.000 Euro
mit der Summe der Einzahlungen	in Höhe von	1.079.000 Euro
mit der Summe der Auszahlungen	in Höhe von	753.000 Euro

# festgestellt.

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

# II. Beitrag

- 1. Nicht in das Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
- 2. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben, sind für das Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und für das darauf folgende Jahr vom Grundbeitrag und von der Umlage sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.

- 3. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
  - 3.1. IHK Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
    - a) mit einem Verlust oder einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 25.000 Euro soweit nicht nach Ziff. 1. oder 2. befreit

50 Euro

b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 25.000 Euro

70 Euro

3.2. IHK–Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert

a) Kapitalgesellschaften, die ausschließlich Komplementärfunktion in einer Personenhandelsgesellschaft wahrnehmen, auf Antrag

50 Euro

b) Betriebe mit 0 - 49 Beschäftigten c) Betriebe mit 50 - 99 Beschäftigten 140 Euro 210 Euro

d) Betriebe mit 100 - 499 Beschäftigten e) Betriebe mit 500 - 999 Beschäftigten 330 Euro 600 Euro

f) Betriebe ab 1000 Beschäftigten

3.000 Euro

- 4. Als Umlagen sind 0,24 % des Gewerbeertrages zu erheben. Wird kein Gewerbesteuermessbetrag festgelegt, tritt an Stelle des Gewerbeertrages hilfsweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 Euro für das Unternehmen zu kürzen.
- 5. Bemessungsjahr für die Grundbeiträge nach Ziff. 3.1. und für die Umlage ist das Jahr 2010. Für die Grundbeiträge nach Ziff. 3.2. ist die Zahl der Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) im Kammerbezirk am 01.01.2010, bei Neugründungen im Geschäftsjahr zum Ende des Gründungsmonats maßgebend.
- 6. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb, andernfalls auf der Basis des letzten vorliegenden Gewerbesteuermessbetrages erhoben. Dies gilt entsprechend für den Gewinn/Ertrag hinsichtlich der Beitragsfreistellung nach Ziff. 1. und 2.

Soweit ein Kammerzugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, keine Auskünfte zur Feststellung der Beitragspflicht gemäß Ziff. 1. oder 2. gibt, wird eine vorläufige Veranlagung des Grundbeitrags nach Ziff. 3.1. a) durchgeführt.

#### III. Kredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 250.000 Euro aufgenommen werden.

Passau, den 30.11.2009

Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

gez.

Präsident

Hauptgeschäftsführer